

# **Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (ZustV-KM)**

## **ABSCHNITT I**

### **Beamtenrechtliche Zuständigkeiten**

#### **§ 1**

#### **Ernennungsbehörden**

(1) Ernennungsbehörden sind

1. die Regierungen für die Beamten

- a) an Volksschulen,
- b) an Schulen besonderer Art, ausgenommen Beamte an Realschul- und Gymnasialzügen,
- c) an Förderschulen und Schulen für Kranke,
- d) an staatlichen beruflichen Schulen, ausgenommen Schulleiterinnen und Schulleiter, ständige Vertreter und weitere ständige Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie Beamte an Berufsoberschulen und Fachoberschulen,
- e) an staatlich verwalteten Studienseminaren,
- f) der Laufbahnen des einfachen, mittleren und gehobenen Verwaltungsdienstes an staatlichen Gymnasien und Kollegs, staatlichen Realschulen und staatlichen beruflichen Schulen

jeweils in ihrem Dienstbereich,

2. die Regierung von Oberbayern

für die Beamten an Landesschulen,

3. die Regierung von Unterfranken

für die Beamten am Stiftungsamt Aschaffenburg,

4. die Regierung von Schwaben

für die Beamten der Laufbahngruppen des einfachen und mittleren Dienstes an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen.

(2) Die Regierungen entscheiden im Rahmen ihrer Ernennungszuständigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a und c auch über die Zuordnung staatlicher Lehrkräfte und Förderlehrer an private Volksschulen und Förderschulen nach Art. 31 Abs. 2 und Art. 33 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633; BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) sowie über die Beurlaubung staatlicher Lehrkräfte nach Art. 44 Satz 1 BaySchFG.

(3) Die Regierungen sind bei den in Absatz 1 Nr. 1 Buchst. d genannten beruflichen Schulen zuständig für die Übernahme der Beamten an kommunalen Schulen dieser Art in den Dienst des Freistaates Bayern gemäß § 17 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes.

(4) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus trifft die personelle Auswahl der im Tauschverfahren aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zu übernehmenden oder dorthin abzugebenden Lehrkräfte.

## § 2

### Weitere Zuständigkeiten nach dem Bayerischen Beamtengesetz

(1) <sup>1</sup>Den Ernennungsbehörden werden die Befugnisse nach

1. Art. 6 Abs. 4 Satz 1 BayBG (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte),
2. Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBG (Zustimmung zur Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen),
3. Art. 81 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 bis 4 BayBG (Übernahme beziehungsweise Genehmigung und Widerruf von Nebentätigkeiten),
4. Art. 86 Abs. 2 Satz 1 BayBG (Untersagung einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung von Ruhestandsbeamten und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen),
5. Art. 88 BayBG (Antragsteilzeit),
6. Art. 89 BayBG (Familienpolitische Teilzeit und Beurlaubung),
7. Art. 90 BayBG (Arbeitsmarktpolitische Beurlaubung),
8. Art. 91 BayBG (Altersteilzeit)

übertragen. <sup>2</sup>Den Regierungen werden die Befugnisse nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 für alle Beamten an beruflichen Schulen, ausgenommen Berufsoberschulen und Fachoberschulen, sowie die Befugnisse nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 für die an den Regierungen und Staatlichen Schulämtern tätigen Schulaufsichtsbeamten übertragen.

(2) <sup>1</sup>Den Regierungen wird die Befugnis nach Art. 81 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 BayBG (Genehmigung der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn – einschließlich Festsetzung des Entgelts für die Inanspruchnahme) für

1. die in § 1 Abs. 1 genannten Bereiche,
2. die an den Regierungen und Staatlichen Schulämtern tätigen Schulaufsichtsbeamten,
3. alle Beamten an beruflichen Schulen, ausgenommen Berufsoberschulen und Fachoberschulen,

übertragen. <sup>2</sup>Im übrigen wird diese Befugnis den Behörden übertragen, die Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn verwalten.

(3) Den Staatlichen Schulämtern, den Schulleitern der staatlichen Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen einschließlich der entsprechenden allgemein bildenden Förderschulen und beruflichen Förderschulen sowie den Leitern der Landesschulen, dem Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (Abteilungen I bis V) einschließlich der angegliederten staatlichen Fachlehrerausbildungsstätten und dem Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern (Abteilungen I und II) wird abweichend von Absatz 1 die Befugnis nach Art. 81 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 bis 4 BayBG in folgenden Fällen übertragen:

Unterrichts-, Dozenten- oder Erzieherstätigkeit innerhalb und außerhalb staatlicher Einrichtungen, sofern die Nebentätigkeiten insgesamt den Umfang von sechs Wochenstunden nicht übersteigen; ausgenommen sind Nebentätigkeiten an Schülerheimen oder Erziehungseinrichtungen von staatlich verwalteten Stiftungen.

(4) Dem Vorstand des Studienseminars wird abweichend von Absatz 1 die Befugnis nach Art. 81 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 bis 4 BayBG für Nebentätigkeiten von Studienreferendaren für das Lehramt an Gymnasien und an Realschulen übertragen.

(5) Dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung sowie der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung wird abweichend von Absatz 1 die Befugnis nach Art. 81 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 bis 4 BayBG übertragen.

(6) Die Befugnis nach Art. 49 Abs. 3 BayBG wird übertragen:

1. den Staatlichen Schulämtern für die Abordnung und Versetzung von Lehrkräften und Förderlehrern an Volksschulen in ihrem jeweiligen Dienstbereich,
2. den Schulleitern der staatlichen Gymnasien und beruflichen Schulen für die Teilabordnung von Lehrkräften, soweit die Schule vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus beziehungsweise von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde beauftragt wurde, Unterricht an anderen staatlichen Schulen zu übernehmen,
3. den Schulleitern an staatlichen beruflichen Schulen darüber hinaus für die Teilabordnung von Lehrkräften zwischen staatlichen beruflichen Schulen, die in Personalunion geleitet werden.

### § 3

#### Zuständigkeiten nach der Laufbahnverordnung

<sup>1</sup>Den Ernennungsbehörden werden die Befugnisse nach

1. § 6 Abs. 2 Satz 6 LbV (Anrechnung von Beurlaubungszeiten auf die Probezeit),
2. § 6 Abs. 3 Satz 2 LbV (Verlängerung der Probezeit),
3. § 9 Abs. 1 Satz 5, § 9 Abs. 2 LbV (Verkürzung der Probezeit, Entscheidung über das Ergebnis der Probezeit),
4. § 36 Abs. 2 Satz 2 LbV (Anrechnung von Dienstzeiten im öffentlichen Dienst auf den Vorbereitungsdienst im einfachen Dienst),

5. § 37 Abs. 2, § 40 Abs. 2, § 44 Abs. 2 und § 49 Abs. 2 LbV (Abkürzung der Probezeit für Beamte mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen im einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienst),
6. § 37 Abs. 3 Satz 1, § 40 Abs. 3 Satz 1, § 44 Abs. 3 Satz 1 und § 49 Abs. 3 Satz 1 LbV (Anrechnung von Zeiten einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst auf die Probezeit im einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienst),
7. § 44 Abs. 4 Satz 1, § 49 Abs. 4 Satz 1 LbV (Anrechnung von Zeiten einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes auf die Probezeit im gehobenen und höheren Dienst)

übertragen, den Regierungen ferner die Befugnis nach § 17 Abs. 2 LbV (Abkürzung des Vorbereitungsdienstes) für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis c genannten Bereiche. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, soweit eine Antragstellung beim Landespersonalausschuss erforderlich ist.

## § 4

### Sonstige beamtenrechtliche Zuständigkeiten

Soweit die Regierungen Sonderurlaub nach § 18 der Urlaubsverordnung erteilen können, sind sie auch zuständig für die Anerkennung, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient (§ 28 Abs. 3 Nr. 3 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes), sowie für die Zustimmung nach Art. 22 Abs. 5 Satz 4 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes.

## ABSCHNITT II

### **Besoldungsrechtliche Zuständigkeiten**

## § 5

### Leistungsprämien und Leistungszulagen

Die Befugnis zur Vergabe von Leistungsprämien sowie zur Vergabe und zum Widerruf von Leistungszulagen wird auf die unmittelbaren Dienstvorgesetzten übertragen.

## § 6

### Entscheidung über die Gewährung der Jubiläumszuwendung

- (1) Die Entscheidung über die Gewährung der Jubiläumszuwendung wird
1. der jeweils örtlich zuständigen Regierung für die Beamten an
    - a) staatlichen beruflichen Schulen, ausgenommen Berufsoberschulen und Fachoberschulen, sowie an Staatlichen Studienseminaren für das Lehramt an beruflichen Schulen,
    - b) Regierungen und Staatlichen Schulämtern im Schulaufsichtsdienst,
  2. im Übrigen den in § 1 Abs. 1 genannten Ernennungsbehörden

übertragen.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus trifft die Entscheidung über die Gewährung der Jubiläumsszuwendung an den Leiter der in § 1 Absatz 1 Nr. 3 genannten Dienststelle.

## § 7

Kürzung und Rückforderung der Anwärterbezüge, Ausbildungskostenerstattung

(1) <sup>1</sup>Den in § 6 Abs. 1 genannten Behörden wird die Befugnis für die

1. Kürzung der Anwärterbezüge nach § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,
2. Rückforderung der Anwärterbezüge im Fall der Nichterfüllung von Auflagen nach § 59 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung

übertragen. <sup>2</sup>Für Studienreferendare für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an Realschulen trifft diese Entscheidungen das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) Der zuletzt nach § 6 Abs. 1 zuständigen Behörde wird die Zuständigkeit für die Festsetzung und Anforderung sowie für die Erstattung von Ausbildungskosten bei einem Dienstherrnwechsel von Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes übertragen.

## ABSCHNITT III

### **Reisekostenrechtliche und sonstige Zuständigkeiten**

## § 8

Dienstreisen, Umzugskosten

(1) Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden zur Anordnung oder Genehmigung von Inlandsdienstreisen wird, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2,

1. der jeweils örtlich zuständigen Regierung für die Schulleiter an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, an Schulen für Kranke, an beruflichen Förderschulen, an Landesschulen sowie an beruflichen Schulen, ausgenommen Berufsoberschulen und Fachoberschulen,
2. dem jeweils örtlich zuständigen Staatlichen Schulamt für die Schulleiter an Volksschulen,
3. dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus für die
  - a) Schulleiter an Gymnasien, Realschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen sowie für die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien, Realschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen in Bayern,
  - b) Leiter des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern (Abteilungen I bis V) und des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern (Abteilungen I und II)

übertragen.

(2) Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden zur Anordnung oder Genehmigung von Inlandsdienstreisen aus Anlass von Schul-/Studienfahrten, Fachex-

kursionen und Schülerwanderungen, Schulsportfesten sowie Schulschikursen und Schullandheimaufenthalten wird dem jeweils örtlich zuständigen Ministerialbeauftragten für die Schulleiter an Gymnasien, Realschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen und an den entsprechenden allgemein bildenden Förderschulen übertragen.

(3) Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden zur Anordnung oder Genehmigung von Auslandsdienstreisen wird, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4,

1. der jeweils örtlich zuständigen Regierung für die
  - a) Beschäftigten an Volksschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Schulen für Kranke, beruflichen Förderschulen, Landesschulen,
  - b) Schulleiter an beruflichen Schulen, ausgenommen Berufsoberschulen und Fachoberschulen,
  - c) Beschäftigten an den staatlich verwalteten Studienseminaren,
  - d) Schulaufsichtsbeamten an den Staatlichen Schulämtern,
2. der Regierung von Unterfranken für die Beschäftigten am Stiftungsamt Aschaffenburg sowie
3. dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus für die
  - a) Beschäftigten an der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport,
  - b) Schulleiter an Gymnasien, Realschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen sowie für die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien, Realschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen in Bayern,
  - c) Leiter des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern (Abteilungen I bis V), des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern (Abteilungen I und II) sowie des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung

übertragen.

(4) Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden zur Anordnung oder Genehmigung von Auslandsdienstreisen aus Anlass von Schul-/Studienfahrten, Fachexkursionen und Schülerwanderungen sowie Schulschikursen und Schullandheimaufenthalten wird

1. dem jeweils örtlich zuständigen Staatlichen Schulamt für die Schulleiter an Volksschulen sowie
2. dem jeweils örtlich zuständigen Ministerialbeauftragten für die Schulleiter an Gymnasien, Realschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen und den entsprechenden allgemein bildenden Förderschulen und beruflichen Förderschulen

übertragen.

(5) Die Absätze 1 und 4 gelten entsprechend für die den privaten Volksschulen und Förderschulen nach Art. 31 Abs. 2 und Art. 33 Abs. 2 BaySchFG zugeordneten Lehrkräfte und Förderlehrer, soweit die Dienstreisen staatlichen Interessen dienen.

(6) An den Studienkollegs bei den Universitäten und Fachhochschulen des Frei-

staates Bayern gelten die Regelungen für die Gymnasien entsprechend.

(7) Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden für die Zusage für die Gewährung einer Umzugskostenbeihilfe wird den Regierungen für die Beschäftigten an den Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen übertragen.

## ABSCHNITT IV

### § 9

#### In-Kraft-treten, sonstige Bestimmungen

(1) . . .

(2) . . .

(3) <sup>1</sup> . . . <sup>2</sup>Zuständigkeitsregelungen für Berufsfachschulen des Gesundheitswesens an staatlichen Universitäten und Universitätsklinika in gesonderten Vorschriften bleiben unberührt.

Anmerkung zu § 9: Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung der ZustV-KM vom 4. September 2002; die Zeitpunkte des Inkrafttretens späterer Änderungen ergeben sich aus den hierzu ergangenen Verordnungen.